

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

1949

Ausgegeben zu Wiesbaden, den 23. März 1949

Nr. 3

Inhalts-Übersicht:

	Seite
(22) Gesetz über die Zulassung von Sportwetten im Lande Hessen vom 16. Februar 1949	17
(23) Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet des Gewerbesteuerrechts vom 16. Februar 1949	17
(24) Gesetz über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit vom 16. Februar 1949	18
(25) Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzwildplage vom 16. Februar 1949	19
(26) Verordnung vom 9. Februar 1949 zur Änderung der Wahl-	

	Seite
ordnung für die Wahlen zu den Gemeindevertretungen vom 20. Februar 1948	19
(27) Verordnung vom 9. Februar 1949 zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kreistagen vom 20. Februar 1948	19
(28) Verordnung zur Durchführung der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften der Zweiten Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzugs vom 16. Februar 1949	20
(29) Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Zulassung von Sportwetten im Lande Hessen vom 9. März 1949	20

(Dieser Ausgabe liegt die Beilage Nr. 2 bei)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(22) Gesetz

über die Zulassung von Sportwetten im Lande Hessen
vom 16. Februar 1949

§ 1

(1) Das Land Hessen ist allein befugt, innerhalb seines Staatsgebiets einen Totalisator für Sportwetten in beliebiger Rechtsform, jedoch unter Mehrheitsbeteiligung des Staates zu errichten und zu betreiben, oder sich an einem Totalisator eines anderen deutschen Landes mit Zustimmung des Landtags zu beteiligen.

(2) Der Totalisator führt Wettbewerbe mit Voraussage des Ausgangs von sportlichen Wettkämpfen durch. Sein Ertrag soll vornehmlich zur Förderung der Leibesübungen in Hessen verwendet werden.

(3) Für Wetten aus Anlaß von öffentlichen Leistungsprüfungen für Pferde bleiben die Bestimmungen des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 393) unberührt.

§ 2

(1) Sportwetten dürfen nur in den Wettannahmestellen des gemäß § 1 zu errichtenden Totalisators unter Verwendung der amtlichen Wettscheine abgeschlossen werden.

(2) Die Wette ist rechtswirksam abgeschlossen, wenn die Wettannahmestelle den Wettschein annimmt.

(3) Auf Sportplätzen werden Wettannahmestellen nicht errichtet.

§ 3

(1) Es ist verboten, mit Minderjährigen unter 18 Jahren Sportwetten abzuschließen, für sie Sportwetten zu vermitteln oder sie zu einer sonstigen Beteiligung an Sportwetten anzureizen, sowie ihren Aufenthalt in Wettannahmestellen zu dulden.

(2) Minderjährigen unter 18 Jahren ist es verboten, sich an Sportwetten zu beteiligen und sich in Wettannahmestellen oder an Orten aufzuhalten, wo entgegen der Vorschrift des § 2 Wetten abgeschlossen oder vermittelt werden.

§ 4

(1) Für die Wetten gelten die Vorschriften der §§ 10 bis 15 des Rennwett- und Lotteriegesetzes in der Fassung des Art. I des Gesetzes über die Erhöhung der Rennwettsteuer vom 10. April 1933 (RGBl. I S. 191) entsprechend.

(2) Der Totalisatorunternehmer ist für den Betrieb des Totalisators befreit

- von den laufenden Steuern des Staates, die vom Einkommen, vom Vermögen und vom Umsatz erhoben werden sowie von der Gesellschaftsteuer,
- von den Steuern und Abgaben an die Gemeinden und Gemeindeverbände.

§ 5

Mindestens 50 Prozent der eingezahlten Wetteinsätze sind als Gewinn an die Wettenden auszuschütten, die das Ergeb-

nis des Wettbewerbs gemäß Wettbewerbsordnung richtig vorausgesagt haben. Über die Verwendung des nach Abzug der Kosten, Steuern und Rücklagen verbleibenden Überschusses entscheidet das mit dem Betrieb des Totalisators gemäß § 1 beauftragte Unternehmen.

§ 6

(1) Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

a) wer abgesehen von dem Fall des § 1 ein Totalisatorunternehmen für Sportwetten betreibt, gewerbsmäßig Sportwetten abschließt oder vermittelt, gewerbsmäßig dazu auffordert oder sich er bietet, oder wer gewerbsmäßig Angebote zum Abschluß oder zur Vermittlung für Sportwetten entgegennimmt,

b) wer außerhalb einer Wettannahmestelle eine Sportwette abschließt oder vermittelt, ein Angebot dazu macht oder entgegennimmt oder zum Abschluß oder zur Vermittlung einer Sportwette einen Auftrag erteilt,

c) wer dem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Bei Zuwiderhandlungen Jugendlicher gegen das Verbot des § 3 ist nicht auf Jugendgefängnis zu erkennen.

(3) Die empfangenen Einsätze oder ihr Wert sind in dem Urteil für verfallen zu erklären.

§ 7

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, den Totalisator für Sportwetten zu errichten, oder sich für das Land Hessen an einem Totalisator eines anderen deutschen Landes mit Zustimmung des Landtags zu beteiligen. Der Minister der Finanzen wird weiterhin ermächtigt, Wettbestimmungen sowie die weiteren zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

§ 8

Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 16. Februar 1949.

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident
I. V. Zinnkann

Der Minister der Finanzen
Dr. Hilpert

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(23) Gesetz

über Maßnahmen auf dem Gebiet des Gewerbesteuerrechts
vom 16. Februar 1949

§ 1

(1) Der Gewerbesteuer unterliegt jeder stehende Gewerbebetrieb, der in Hessen eine Betriebsstätte unterhält.

(2) Hessische Betriebsstätten von gewerblichen Unternehmen, deren Geschäftsleitung sich außerhalb Hessens be-

findet, können für die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer wie selbständige Unternehmen behandelt werden.

(3) Wandergewerbebetriebe (§ 10 der Verordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form vom 31. März 1943 RGBl. I Seite 237), die nicht mit einem stehenden Gewerbebetrieb verbunden sind, unterliegen in Hessen der Gewerbesteuer in der Gemeinde, in welcher der Wandergewerbebetreibende seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder in der sich die Geschäftsleitung seines Unternehmens befindet. Der Hebesatz für die Gewerbesteuer der Wandergewerbebetriebe beträgt 240 vom Hundert des einheitlichen Steuermeßbetrages.

§ 2

(1) Die Festsetzung und die Erhebung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital auf Grund des Gewerbesteuergesetzes vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I Seite 979) sind auf Antrag einer Gemeinde, bei kreisangehörigen Gemeinden unter 5000 Einwohnern mit Zustimmung des Kreisausschusses, für die nach dem 31. Dezember 1948 beginnenden Erhebungszeiträume an die Gemeinde zu übertragen.

(2) Die Übertragung ist für den mit dem 1. Januar 1949 beginnenden Erhebungszeitraum bis zum 10. Februar 1949 und für spätere Erhebungszeiträume bis zum 31. Dezember des vorangehenden Kalenderjahres bei dem für die Gemeinde zuständigen Finanzamt zu beantragen.

(3) Auch in den Fällen, in denen die Festsetzung und die Erhebung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital auf die Gemeinden übertragen worden sind, gelten die bisherigen Vorschriften weiterhin, soweit sich nicht aus den §§ 3 bis 6 etwas anderes ergibt.

§ 3

Für die vor der Übertragung endenden Erhebungszeiträume wird die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital auch nach der Übertragung nach den bisherigen Vorschriften durch die Finanzämter festgesetzt und erhoben.

§ 4

(1) Für die nach der Übertragung beginnenden Erhebungszeiträume wird die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital auf Grund der von den Finanzämtern festgesetzten einheitlichen Steuermeßbeträge oder Zerlegungsanteile von der hebeberechtigten Gemeinde festgesetzt und erhoben.

(2) Die Vorschriften der §§ 212 a bis c und der §§ 382 bis 390 der Reichsabgabenordnung sind wieder anzuwenden.

§ 5

(1) Von der Übertragung ab bis zur Bekanntgabe eines neuen Gewerbesteuerbescheids hat der Steuerschuldner die Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital in der zuletzt festgesetzten Höhe an die Gemeinde zu entrichten.

(2) Die Finanzämter teilen den hebeberechtigten Gemeinden bis zum 10. Februar 1949 oder bis zum 31. Januar des mit der Übertragung beginnenden Kalenderjahres die Höhe der Gewerbesteuervorauszahlungen mit, die jeder Unternehmer in der Gemeinde nach § 4 der Verordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form vom 31. März 1943 zu entrichten hat.

§ 6

(1) Von der Übertragung ab obliegen der Gemeinde die Anpassung der Vorauszahlungen nach § 4 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form vom 31. März 1943 und die Festsetzung der Vorauszahlungen für Gewerbebetriebe, die im Laufe des Erhebungszeitraums neu gegründet werden oder infolge Wegfalls eines Befreiungsgrundes in die Steuerpflicht eintreten. Gegen eine derartige Verfügung der Gemeinde ist die Beschwerde gegeben. Über die Beschwerde entscheidet die Gemeindeaufsichtsbehörde. Die Vorschriften der §§ 243 und 258 der Reichsabgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

(2) Unterhält ein im Laufe des Erhebungszeitraums neu gegründeter oder in die Steuerpflicht eingetretener Gewerbebetrieb Betriebsstätten in mehreren Gemeinden, so werden

vorbehaltlich des späteren Ausgleichs zwischen den beteiligten Gemeinden die bis zum ersten Zerlegungsbescheid zu entrichtenden Vorauszahlungen von der Gemeinde festgesetzt und erhoben, in der sich die Geschäftsleitung oder die wirtschaftlich bedeutendste Betriebsstätte in Hessen befindet.

§ 7

Die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes erläßt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

§ 8

Der Minister der Finanzen und der Minister des Innern werden ermächtigt, den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden (Ausgleichszuschuß) für die Zeit ab 21. Juni 1948 abweichend von den Vorschriften der §§ 12 bis 21 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I Seite 981) in vereinfachter Form zu regeln.

§ 9

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1949 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 16. Februar 1949.

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident
I. V. Zinnkann

Der Minister der Finanzen
Dr. Hilpert

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(24) Gesetz

über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit vom 16. Februar 1949

§ 1

(1) Der Unterricht an allen öffentlichen allgemeinbildenden Schulen, an allen Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen, soweit Staat, Gemeinden und Gemeindeverbände Unterhaltsträger sind, und an den staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen im Lande Hessen ist unentgeltlich.

(2) Prüfungs-, Promotions-, Institutsgebühren, Zuschläge und Beiträge für besondere Veranstaltungen gelten nicht als Unterrichtsgeld. Sie können in Härtefällen auf Antrag erlassen werden.

§ 2

Den Schülern der in § 1 genannten Schulen werden die erforderlichen Lernmittel von den Unterhaltsträgern, die die sachlichen Schullasten zu tragen haben, unentgeltlich zum Gebrauch überlassen.

§ 3

Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit werden nur gewährt, wenn die Schüler, die Studierenden oder deren Eltern und sonstigen Unterhaltspflichtigen im Lande Hessen ihren Wohnsitz haben. Das gleiche gilt, wenn Gegenseitigkeit verbürgt ist.

§ 4

(1) Besonders begabten Schülern und Studierenden, deren Förderung im allgemeinen Interesse liegt, werden vom Lande Erziehungsbeihilfen gewährt, sofern die soziale Lage der Eltern und sonstigen Unterhaltspflichtigen es erfordert. Erziehungsbeihilfen sind auch der berufstätigen männlichen und weiblichen Jugend zu gewähren, der außerhalb des üblichen Bildungsganges der Zugang zu den Hochschulen ermöglicht werden soll.

(2) Die Selbstverwaltungskörperschaften sind bei der Bestimmung der Art, Höhe und Dauer der Erziehungsbeihilfen zu beteiligen.

(3) Durch die Ausführungsverordnung (§ 6) ist zu regeln, welche Rechtsbehelfe unter Ausschluß des Verwaltungsstreitverfahrens gegen die Versagung der Erziehungsbeihilfen ergriffen werden können.

§ 5

(1) Das Land Hessen ersetzt den Gemeinden und Gemeindeverbänden ab 1. Oktober 1948 den durch dieses Gesetz entstehenden Ausfall an Unterrichtsgeld und die gemäß § 2

dieses Gesetzes für die Lernmittel aufgewendeten Kosten. Der Unterrichtsgeldausfall an den Mittelschulen wird nicht erstattet.

(2) Zum Ausgleich des Ausfalls an Unterrichtsgeld erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände jährlich einen Betrag in der Höhe des bisherigen Unterrichtsgelds, vervielfältigt mit 75 Prozent der Zahl der am 1. Mai eines jeden Jahres vorhandenen Schüler.

(3) Der Minister für Kultus und Unterricht und der Minister der Finanzen treffen Maßnahmen zum Ausgleich des Ausfalles, der bei den Kolleggeldern der Professoren und Dozenten der staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen im Lande Hessen entsteht.

§ 6

Der Minister für Kultus und Unterricht erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsverordnungen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

§ 7

(1) Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Bereits gezahlte Unterrichtsgelder werden nicht zurück- erstattet. Noch nicht entrichtete Unterrichtsgelder werden nicht mehr erhoben.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 16. Februar 1949.

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident
I. V. Zinnkann

Der Minister
für Kultus und Unterricht
Dr. Stein

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hier- mit verkündet wird:

(25) Gesetz

zur Bekämpfung der Schwarzwildplage
vom 16. Februar 1949

§ 1

Den Angehörigen der Forstpolizei steht auf dem ganzen Gebiet des Landes Hessen das Recht zu, dem Schwarzwild nachzujagen, es zu fangen oder zu erlegen. Das Aneignungs- recht des Jagdberechtigten wird hierdurch nicht berührt.

§ 2

Die Forstpolizei besteht aus allen vom Minister für Land- wirtschaft, Ernährung und Forsten bestellten und vom Lande Hessen für Dienste als hauptamtliche Forstpolizeibeamte be- soldeten Personen.

§ 3

Der Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten erläßt die zur Durchführung notwendigen Rechts- und Ver- waltungsvorschriften.

§ 4

Das Gesetz tritt mit der Verkündung eines neuen hessi- schen Jagdgesetzes spätestens am 1. Oktober 1949 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 16. Februar 1949.

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident
I. V. Zinnkann

Der Minister
für Landwirtschaft, Ernährung
und Forsten
Lorberg

(26) Verordnung

vom 9. Februar 1949

zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen
zu den Gemeindevertretungen vom 20. Februar 1948

Auf Grund des § 21 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung
der Wahlen in den Gemeinden (Gemeindewahlgesetz) vom
11. Februar 1948 (GVBl. S. 25) verordne ich:

Artikel 1.

§ 33 Absatz 2 und Absatz 3 der Wahlordnung für die
Wahlen zu den Gemeindevertretungen vom 20. Februar 1948
(GVBl. S. 27) wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

(2) Jeder Kandidat bzw. jede Kandidatenliste einer Partei
muß durch geheime Abstimmung in einer ordnungsmäßig
einberufenen Parteiversammlung, zu der auch Personen als
Teilnehmer zugelassen werden können, welche nicht Mit-
glieder der Partei sind, oder in einer ordnungsmäßig einbe-
rufenen Versammlung von durch Parteimitglieder gewählten
Wahlmännern aufgestellt werden. Der Aufstellungsantrag
(Wahlvorschlag) jedes Kandidaten bzw. jeder Kandidaten-
liste einer Partei muß Zeit und Ort der Parteiversammlung,
auf welcher die Aufstellung vorgenommen wurde, enthalten
und muß von zehn in der Gemeinde wahlberechtigten
Personen, die an der Versammlung teilnahmen, unterzeichnet
sein.

(3) Die Sammlung der Unterschriften für die Wahlvor-
schläge demokratischer Wählergruppen (§ 4 Abs. 4 Satz 3
des Gemeindewahlgesetzes vom 11. Februar 1948 in der
Fassung des Gesetzes vom 10. März 1948 zur Abänderung des
Gemeindewahlgesetzes [GVBl. S. 27]) kann durch Listen oder
in anderer geeigneter Weise erfolgen. Durch die Unterschrift
muß eindeutig zum Ausdruck kommen, daß der Wahlberech-
tigte von dem vollständigen Wahlvorschlag Kenntnis ge-
nommen hat und ihm zustimmt.

(4) Die Vorschriften in den Absätzen 2 und 3 sind wörtlich
in die Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge
aufzunehmen.

Artikel 2

§ 79 der Wahlordnung erhält folgende Fassung: Die Neu-
wahl findet nach denselben Vorschriften statt, wie die Haupt-
wahl, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen
etwas anderes ergibt:

a) Die Aufsichtsbehörde kann für die Leitung des Wahl-
geschäfts einen besonderen Beauftragten (Wahlleiter) be-
stellen; sie ist hierbei nicht an die Vorschriften des § 112 der
Hessischen Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 (GVBl.
1946 S. 1) gebunden. Der Wahlleiter nimmt die Aufgaben
wahr, welche nach der Wahlordnung dem Bürgermeister
obliegen. Der Wahlvorstand, der Wahlausschuß, die Abstim-
mungsbezirke, die Wahlräume bleiben unverändert, soweit
nicht eine Änderung dem Bürgermeister oder dem bestellten
Wahlleiter geboten erscheint. Änderungen sind in orts-
üblicher Weise bekanntzugeben. Die Wahlvorsteher sind hier-
von in Kenntnis zu setzen.

b) Für die Wahl ist dieselbe Wählerliste zugrunde zu legen
wie bei der Hauptwahl. Sie ist jedoch vorher zu berichtigen
und neu auszulegen. Der Wahlausschuß setzt die Fristen und
Termine in Anlehnung an die in der Wahlordnung gegebenen
fest.

c) Für die Wahl sind neue Wahlvorschläge einzureichen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Februar 1949.

Hessisches Staatsministerium

Der Minister des Innern
Zinnkann

(27) Verordnung

vom 9. Februar 1949

zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen
zu den Kreistagen vom 20. Februar 1948

Auf Grund des § 21 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung
der Wahlen in den Landkreisen (Kreistagswahlgesetz) vom
11. Februar 1948 (GVBl. S. 34) verordne ich:

Artikel 1

§ 33 Absatz 2 und Absatz 3 der Wahlordnung für die
Wahlen zu den Kreistagen vom 20. Februar 1948 (GVBl. S. 36)
wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

(2) Jeder Kandidat bzw. jede Kandidatenliste einer Partei
muß durch geheime Abstimmung in einer ordnungsmäßig
einberufenen Parteiversammlung, zu der auch Personen als

Teilnehmer zugelassen werden können, welche nicht Mitglieder der Partei sind, oder in einer ordnungsmäßig einberufenen Versammlung von durch Parteimitglieder gewählten Wahlmännern aufgestellt werden. Der Aufstellungsantrag (Wahlvorschlag) jedes Kandidaten bzw. jeder Kandidatenliste einer Partei muß Zeit und Ort der Parteiversammlung, auf welcher die Aufstellung vorgenommen wurde, enthalten und muß von zehn im Landkreis wahlberechtigten Personen, die an der Versammlung teilnahmen, unterzeichnet sein.

(3) Die Sammlung der Unterschriften für die Wahlvorschläge demokratischer Wählergruppen (§ 4 Abs. 5 Satz 3 des Kreiswahlgesetzes vom 11. Februar 1948 in der Fassung des Gesetzes vom 10. März 1948 zur Abänderung des Kreiswahlgesetzes [GVBl. S. 36]) kann durch Listen oder in anderer geeigneter Weise erfolgen. Durch die Unterschrift muß eindeutig zum Ausdruck kommen, daß der Wahlberechtigte von dem vollständigen Wahlvorschlag Kenntnis genommen hat und ihm zustimmt.

(4) Die Vorschriften in den Absätzen 2 und 3 sind wörtlich in die Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge aufzunehmen.

Artikel 2

§ 79 der Wahlordnung erhält folgende Fassung: Die Neuwahl findet nach denselben Vorschriften statt, wie die Hauptwahl, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt:

a) Die Aufsichtsbehörde kann für die Leitung des Wahlgeschäfts einen besonderen Beauftragten (Wahlleiter) bestellen. Der Wahlleiter nimmt die Aufgaben wahr, welche nach der Wahlordnung dem Bürgermeister obliegen. Der Wahlvorstand, der Wahlausschuß, die Abstimmungsbezirke, die Wahlräume bleiben unverändert, soweit nicht eine Änderung dem Landrat oder dem bestellten Wahlleiter geboten erscheint. Änderungen sind in ortsüblicher Weise bekanntzugeben. Die Wahlvorsteher sind hiervon in Kenntnis zu setzen.

b) Für die Wahl ist dieselbe Wählerliste zugrunde zu legen wie bei der Hauptwahl. Sie ist jedoch vorher zu berichtigen und neu auszulegen. Der Wahlausschuß setzt die Fristen und Termine in Anlehnung an die in der Wahlordnung gegebenen fest.

c) Für die Wahl sind neue Wahlvorschläge einzureichen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Februar 1949.

Hessisches Staatsministerium

Der Minister des Innern
Zinnkann

(28) Verordnung

zur Durchführung der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften der Zweiten Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzugs vom 16. Februar 1949

Auf Grund des § 18 der Zweiten Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzugs (Zweite Lohnabzugsverordnung) vom 24. April 1942 (RGBl. I S. 252) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) wird verordnet:

§ 1

Der § 17 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften der Zweiten Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzugs vom 15. Juni 1942 (RGBl. I S. 403) und der Erlaß des ehemaligen Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 5. Au-

gust 1943 betr. die Beitragspflicht zum Reichsstock für Arbeitseinsatz der selbständigen Handwerker, die während des Krieges vorübergehend abhängige Arbeit übernommen haben (AN. II S. 373) werden aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 16. Februar 1949.

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt
I. V. Zinnkann Jos. Arndgen

(29) Verordnung

zur Durchführung des Gesetzes über die Zulassung von Sportwetten im Lande Hessen vom 9. März 1949

Auf Grund von § 7 des Gesetzes über die Zulassung von Sportwetten im Lande Hessen vom 16. Februar 1949 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

(1) Als Totalisator im Sinne des § 1 des Gesetzes wird eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „Staatliche Sportwetten G. m. b. H., Hessen“ mit dem Sitz in Wiesbaden und mit einem Stammkapital von 20 000 DM gegründet.

(2) An dieser Gesellschaft ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister der Finanzen, mit einer Stammeinlage in Höhe von 19 000 DM, die Hessische Landesbank — Girozentrale —, Darmstadt, mit einer solchen von 1000 DM zu beteiligen.

§ 2

(1) Es sind zwei Geschäftsführer zu bestellen. Die Bestellung bedarf der Bestätigung durch den Minister der Finanzen.

(2) Im Gesellschaftsvertrag ist die Bestellung eines Aufsichtsrats vorzusehen. Er soll aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern bestehen. Hiervon benennen je einen Vertreter der Minister des Innern und der Minister für Kultus und Unterricht, bis zu drei Vertretern der Minister der Finanzen. Den Vorsitz führt ein von dem Minister der Finanzen benanntes Aufsichtsratsmitglied.

§ 3

Der Gewinn aus dem Sportwettenunternehmen ist an das Land Hessen abzuführen, das ihn größtenteils zur Förderung der Leibesübungen aller Art und der Jugendpflege nach den dafür geltenden staatlichen Grundsätzen verwendet.

§ 4

Die Abtretung von Geschäftsanteilen an der „Staatlichen Sportwetten G. m. b. H. Hessen“, sowie die Übernahme neuer Geschäftsanteile im Falle einer Kapitalerhöhung bedürfen der Zustimmung des Ministers der Finanzen. Geschäftsanteile können nur an das Land Hessen oder an Körperschaften abgetreten werden, auf die das Land Hessen maßgeblichen Einfluß hat. Dies gilt sinngemäß auch bei Kapitalerhöhungen.

§ 5

Die „Staatliche Sportwetten G. m. b. H. Hessen“ kann ihren Geschäftsbetrieb mit Genehmigung der zuständigen Landesregierungen auch in anderen deutschen Ländern ausüben.

§ 6

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 9. März 1949.

Hessisches Staatsministerium

Der Minister der Finanzen
Dr. Hilpert

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM —.23 Postzeltungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM 0.27 Postbestellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 3 und Beilage Nr. 2 können nur von dem Verlag: Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM 0.20 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 4819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Verlag: Wiesbadener Verlag: GmbH, Wiesbaden, Langgasse 21. — Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH, Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung. — Auflage 20 000.